

# Kapitalgewinnsteuer und Beamtenwillkür



Von **Nationalrat Hans Kaufmann**  
Wirtschaftsberater, Wettswil

Nachdem vor kurzem die Einführung eines neuen, landesweit vereinheitlichten Lohnausweises mit indirekten Steuererhöhungen verhindert bzw. verzögert werden konnte, versucht die Eidgenössische Steuerverwaltung nun über ein Kreisschreiben den «gewerbmässigen Wertschriftenhandel» neu zu definieren, um damit eine Kapitalgewinnsteuer für einen Grossteil der Bevölkerung einzuführen. Dieses Ansinnen widerspricht dem klaren Verdikt der Volksabstimmung vom 2. Dezember 2001, als die «Volksinitiative für eine Kapitalgewinnsteuer» mit 65,9% Nein-Stimmen und von allen Ständen abgelehnt wurde.

## Rückschlag für den Finanzplatz Schweiz

Das Kreisschreiben Nr. 8 vom 21. Juni 2005 bedeutet einen schweren Rückschlag für den Finanzplatz Schweiz, der immerhin über 10% zum BIP beisteuert und dessen Mitarbeiter über 20% der Beiträge an die Schweizer Sozialwerke abliefern. Der Finanzplatz

bezahlt zudem nicht nur Steuern auf den Gewinnen und Salären, sondern auch Umsatzabgaben auf Wertschriftentransaktionen, und nur dank den Banken resultieren auch steuerbare Zinserträge. Deshalb dürften über 20% des Fiskalaufkommens der Schweiz aus dem Finanzsektor stammen.

Bereits die Einführung der Zahlstellensteuer per 1. Juli 2005 dürfte rund 500 bis 1000 Arbeitsplätze kosten. Der Zustrom an ausländischen Privatkundengeldern hat sich stark verlangsamt, das Emissionsvolumen an quellensteuerfreien Anleihen ausländischer Schuldner ist seit der Zustimmung zum Zinsbesteuerungsabkommen massiv geschrumpft, und die nächsten Monate werden wohl auch einen Rückgang der Treuhandanlagen und der Anlagefonds mit Zinserträgen für EU-Steuerpflichtige bringen. Die neue Regelung des gewerbmässigen Wertschriftenhandels gefährdet das Private Banking und den Wertschriftenhandel existentiell.

## Unhaltbare Kriterien für Steuerbefreiung

Steuerbefreit sind nach den Vorstellungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung inskünftig private Kapitalgewinne nur noch, wenn sechs Kriterien kumulativ erfüllt sind. So wird eine Haltedauer von mindestens einem Jahr verlangt. Damit fällt die Schweiz bezüglich Mindesthaltefrist sogar hinter Deutschland zurück. Da Schweizer Aktien pro Jahr im Mittel 1,2 bis 1,5 Mal die Hand wechseln, dürfte ein Grossteil der Umsätze steuerpflichtig werden. Selbst wenn diese Transaktionen von beauftragten Vermögensverwaltern vorgenommen werden, wird der Depotinhaber steuerpflichtig. Damit werden Vermögensverwalter mit neuen Risiken konfrontiert, da sie bei zu aktiver Vermögensverwaltung allenfalls schadenersatzpflichtig werden. Das Transaktionsvolumen pro Kalen-

derjahr darf nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestandes zu Beginn der Steuerperiode ausmachen. Im Klartext schreibt der Staat den Anlegern vor, dass sie ihre Wertschriften pro Jahr nicht mehr als zweimal austauschen dürfen, ansonsten Steuern anfallen. Wenn Kapitalgewinne mehr als 50% aller steuerbaren Einkünfte ausmachen, wird man steuerpflichtig. Wenn somit Pensionäre ihre Rente durch den sukzessiven Verkauf von Wertschriften aufbessern, werden sie für die realisierten Kapitalgewinne steuerpflichtig. Wer besondere berufliche Kenntnisse hat, wie z.B. Bankfachleute oder Treuhänder, wird, ungeachtet seiner Transaktionsvolumina, als gewerbmässiger Händler eingestuft und wird deshalb steuerpflichtig. Dies ist eine nicht tolerierbare Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger. Der Einsatz von Fremdmitteln, d.h. der Kauf auf Kredit, ist allein schon ein Indiz für gewerbmässigen Wertschriftenhandel. Der Kauf und Verkauf von Derivaten, die nicht zur Absicherung eigener Wertschriftenpositionen dienen, wird als gewerbmässiger Handel eingestuft.

## Schluss mit der Beamtenwillkür gegen Kapitalanleger

Wenn man sich diese Kriterien vor Augen führt, kommt man zum Schluss, dass aufgrund dieser neuen, engeren Definitionen rund 80% der Kapitalgewinne des heutigen privaten Wertschriftenhandels steuerpflichtig werden. Dies bedeutet aber auch, dass künftige realisierte Kapitalverluste vom Staat via Steuerausfälle mitgetragen werden müssen. Dies entspricht kaum dem Volkswillen, und deshalb ist die Politik aufgerufen, dieser Beamtenwillkür endlich ein Ende zu setzen: Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen müssen weiterhin steuerfrei bleiben. ■